

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes

A. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung soll die bisherige Regelung über die Ausgestaltung der Landesdienstflagge mit großem Landeswappen in § 9 des Landeshoheitszeichengesetzes (LHzG) überarbeitet werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Nach derzeitiger Regelung wird auf der Landesdienstflagge mit großem Landeswappen das große Landeswappen ohne die Schildhalter dargestellt. Künftig sollen auf der Landesdienstflagge auch die Schildhalter abgebildet werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Es entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das Land ist durch den Austausch der Fahnen ausgehend von 27 Stellen, die zur Führung des großen Landeswappens berechtigt sind und Kosten in Höhe von maximal 100 Euro pro Fahne einmalig mit einem Erfüllungsaufwand von 15 000 Euro zu rechnen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Änderung betrifft nur die Ausgestaltung und das Zeigen der Landesdienstflagge durch die in § 3 Absatz 1 LHZG abschließend aufgezählten Stellen, die zur Führung des großen Landeswappens berechtigt sind. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse sind somit nicht zu erwarten.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 21. Juli 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes

Artikel 1

Das Landeshoheitszeichengesetz vom 27. Oktober 2015 (GBl. S. 865), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2016 (GBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Semikolon und der Halbsatz 2 gestrichen.
2. Die Anlage (zu §§ 2 und 9 Absatz 6) wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu §§ 2 und 9 Absatz 6)

„Landeswappen und Landesdienstflagge“

I.

Landeswappen

Muster I. 1: Großes Landeswappen



Muster I. 2: Kleines Landeswappen



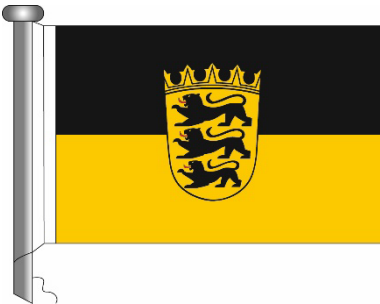
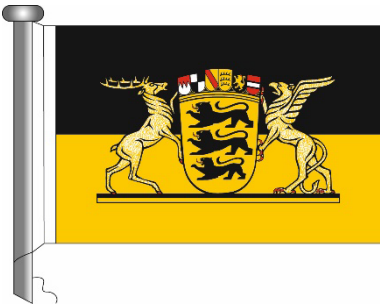
II.
Landesdienstflagge

beim großen Landeswappen:

beim kleinen Landeswappen:

Muster II. 1 (Hissfahne):

Muster II. 2 (Hissfahne):



Muster II. 3 (Hängefahne):

Muster II. 4 (Hängefahne)



Muster II. 5 (Banner):



Muster II. 6 (Banner):



Hängefahnen und Banner sind in der Regel länger als die Muster zeigen. Diese sind nur maßgebend für das Verhältnis der Größe des Landeswappens zur Breite der Fahne und für den Abstand des Landeswappens von der oberen Kante der Fahne; bei überlangen Fahnen kann das Landeswappen nach unten gerückt werden, doch nicht unter das obere Drittel der Fahne.

III.

Farbwerte

Für die Muster I. 1 bis II. 6 gelten folgende Farbwerte:

	Gold	Rot	Schwarz
Euroskala	0c 20m 100y 0k	0c 100m 100y 0k	0c 0m 0y 100k
HKS	4	14	Scala Schwarz
RAL	#1023	#3020	#9005
Pantone	123c	485c	Black 6c

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung soll die bisherige Regelung über die Ausgestaltung der Landesdienstflagge mit großem Landeswappen in § 9 Absatz 1 des Landeshoheitszeichengesetzes (LHzG) überarbeitet werden.

II. Inhalt

Durch die vorgesehene Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes wird die nach derzeitiger Regelung bestehende Einschränkung aufgehoben, dass auf der Landesdienstflagge beim großen Landeswappen generell die beiden Schildhalter wegbleiben. Um die Bedeutung des großen Landeswappens hervorzuheben, wird auf der Landesdienstflagge damit künftig das große Landeswappen mit den Schildhaltern abgebildet, wenn die Stellen zur Führung des großen Landeswappens berechtigt sind.

III. Alternativen

Keine.

IV. Nachhaltigkeitscheck

Die Änderung betrifft nur die Ausgestaltung und das Zeigen der Landesdienstflagge durch die in § 3 Absatz 1 LHzG abschließend aufgezählten Stellen, die zur Führung des großen Landeswappens berechtigt sind. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse sind somit nicht zu erwarten.

V. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Gesetzesänderung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

VI. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht durch die Änderung kein Erfüllungsaufwand.

Für das Land ist durch den Austausch der Fahnen ausgehend von 27 Stellen, die zur Führung des großen Landeswappens berechtigt sind und Kosten in Höhe von maximal 100 Euro pro Fahne einmalig mit einem Erfüllungsaufwand von 15 000 Euro zu rechnen.

VII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung des § 9)

Durch die Änderung wird bewirkt, dass die Einschränkung, dass beim großen Landeswappen die beiden Schildhalter wegbleiben, entfällt.

Zu Nummer 2 (Änderung der Anlage)

Die Umsetzung der Änderung in § 9 Absatz 1 in der Anlage wurde zum Anlass genommen, diese insgesamt neu zu fassen. Bisher lagen zur Landesdienstflagge nur Muster in schwarz-weiß vor. Zudem bezieht sich die Tabelle mit den Farbwerten künftig auch auf die Landesdienstflagge. Eine tatsächliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

8. Juli 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes (LHzG)

NKR-Nummer 83/2020, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Unerheblicher Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Unerheblicher Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	Einmalig 15.000 Euro

II. Im Einzelnen

Durch die Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes (LHzG) soll die bisher geltende Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 1 LHzG, nach welcher die Schildhalter beim großen Landeswappen auf der Landesdienstflagge generell wegbleiben, geändert werden. In Zukunft soll auf Landesdienstflaggen das große Landeswappen mit Schildhaltern abgebildet werden, sofern die Stellen gem. § 3 Absatz 1 LHzG das große Landeswappen führen dürfen.

Durch diese Änderung soll die Bedeutung des großen Landeswappens hervorgehoben werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht durch die Änderung kein Erfüllungsaufwand.

Für die Landesverwaltung ergibt sich durch den Austausch der Fahnen ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Er beläuft sich auf circa 15.000 Euro. Dabei wird von Kosten pro Fahne in Höhe von maximal 100 Euro (für Raumfahnen) und 27 Dienststellen, die das große Landeswappen führen dürfen und jeweils geschätzt 5 Fahnen austauschen werden, in Höhe von 13.500 Euro ausgegangen. Hinzu kommen 1.500 Euro für zusätzliche Tischfahnen.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Die Änderung hat lediglich Auswirkungen auf die Ausgestaltung des großen Landeswappens und betrifft damit nur die in § 3 Absatz 1 LHZG abschließend aufgeführten, zum Führen des großen Landeswappens berechtigten Stellen.

Erhebliche Auswirkungen auf Ökologie, Ökonomie und soziale Verhältnisse sind nicht zu erwarten.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Dr. h.c. Rudolf Böhmler
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg
LHZG Landeshoheitszeichengesetz